

## **Gemeinsame Stellungnahme der Landesverbände von BUND, LNV und NABU zum Entwurf des Maßnahmen- und Entwicklungsplan Baden-Württemberg MEPL III 2014-2020 vom 18.07.2014**

# **MEPL III-Entwurf muss nachgebessert werden**

## **Land muss seine Agrarumweltprogramme bezüglich Biodiversität, Beweidung, Streuobst und Moorrenaturierung im MEPL III 2015-2020 konsequenter in den Dienst der Naturschutzstrategie 2020 stellen**

BUND, LNV und NABU anerkennen die Verbesserungen für den Natur- und Umweltschutz, die an vielen Stellen im Entwurf des MEPL III erkennbar sind. Zu loben ist eine absehbar deutliche Stärkung der Landschaftspflegerichtlinie, angefangen bei der Aufstockung der Finanzmittel, und eine verbesserte Förderung für artenreiches Grünland im Agrarumweltprogramm FAKT. Große Hoffnungen setzen BUND, LNV und NABU auf neue Ansätze an der Schnittstelle zwischen Landwirtschaft und Naturschutz mit dem Ausbau und der Etablierung der Landschaftserhaltungsverbände und der Einführung einer geförderten einzelbetrieblichen Naturschutzberatung.

Allerdings gibt es einige zentrale Schwachstellen, die die Wirkung des Programms teilweise in Frage stellen und die unbedingt nachgebessert werden müssen. Diese und die verbleibenden wichtigsten Forderungen zum MEPL-III-Entwurf sind im Abschnitt I vorab zusammengestellt. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Forderungen anhand der für den Natur- und Umweltschutz besonders relevanten Einzelförderprogramme im MEPL detaillierter vorgestellt und begründet.

### ***I Die wichtigsten Forderungen im Überblick:***

#### **Flächenziele quantifizieren und transparent machen (FAKT, LPR)**

Im Entwurf des MEPL III stehen keine Angaben, welche Flächenziele das Land mit den einzelnen Maßnahmen in FAKT oder der LPR erreichen will. Es ist anzugeben, welchen Flächenumfang das Land mit einzelnen Agrarumweltmaßnahmen erreichen möchte, um beispielsweise Ziele der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg zu erreichen. Beispiel: Wie viel Prozent der Ackerfläche sollen mit Blühflächen über die geplante FAKT-Maßnahme E2 erreicht werden? Bisher wurden mit der entsprechenden MEKA-Maßnahme 3.500 ha Ackerfläche erreicht, was naturschutzfachlich eindeutig zu wenig ist. Auch für die Maßnahmen zum Erhalt von artenreichem Grünland fehlen flächenhafte Zielvorgaben im MEPL III.

Aus den strategischen Zielen sollten dann Finanzvolumen und Fördersätze für die Maßnahmen der LPR und des FAKT abgeleitet werden. Eine Festlegung von strategischen Flächenzielen ist Voraussetzung sowohl für die Nachvollziehbarkeit der Finanzmittelaufteilung innerhalb der MEPL-Unterprogramme als auch für eine spätere Erfolgskontrolle und ggf. Nachjustierung.

### **Einzelmaßnahmen im FAKT**

Die Vorschläge der Naturschutzverbände zu Änderungen von FAKT-Maßnahmen, neuen FAKT-Maßnahmen und Vorschlägen zu Maßnahmenstreichungen zeigt Tabelle 1 im Anhang.

### **Kombination einzelner Maßnahmen im FAKT (Kombinationstabelle)**

Eine fehlende Kombinierbarkeit einiger MEKA-Maßnahmen war einer der Hauptkritikpunkte der Umweltverbände am alten Agrarumweltprogramm und war mit ein Grund für eine nicht ausreichende Wirksamkeit von einzelnen Maßnahmen.

Die Ausgestaltung der Kombinationstabelle für FAKT-Maßnahmen ist an zentralen Stellen nicht schlüssig und konterkariert leider manchen guten Ansatz im FAKT. Nach der Kombinationstabelle ist zwar eine Kombination mancher Maßnahmen prinzipiell möglich, da jedoch nur die jeweils höhere Prämie gezahlt werden soll, lohnt sich dies aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht. Eine Addition der Beträge ist jedoch unabdingbar, um die Wirkungen zu erreichen und vor allem auch, um die Kosten der Landwirte zu decken!

Beispiel 1: Es gibt vollkommen unbefriedigende Regelungen zwischen den Maßnahmen zum artenreichen Grünland (B 3.1 und B3.2) und zu FFH-Mähwiesen und Biotopflächen (B4 und B 5) einerseits und der Grünlandgrundförderung B 1.1/1.2 sowie zur Heumilch-Maßnahme (A 2) andererseits: Das ist nicht oder kaum besser als bisher im MEKA, denn de facto bekommt der Betrieb dann für artenreiches Grünland nur 50-120 € mehr als mit der Grundförderung, die fast jeder Betrieb mit Viehhaltung (0,3 – 1,4 RGV/ha) anmelden kann. Der Anreiz ist also deutlich geringer als sich das in der „Preisliste“ der FAKT-Maßnahmen zunächst liest.

Beispiel 2: Dasselbe Problem besteht in der Kombination Ökolandbau mit den artenreichen Grünlandmaßnahmen: Auch hier wird nur die jeweils höhere Prämie gezahlt, was bei einer Ökolandbauprämie von 230 € pro ha für Beibehaltung aus Betriebs-sicht einem faktischen, monetären Kombinationsverbot gleichkommt. Der Biobetrieb bekäme für eine artenreiche Wiese nicht mehr und für FFH-Mähwiesen gerade mal 30 € mehr als für einen Vierschnitt-Silage-Rasen. Anders ausgedrückt: Das Land fördert die Bio-Silage-Vielschnittwiese mit 230 Euro pro ha und die FFH-Mähwiese eines Biobetriebs im Schwarzwald gerade mal mit 30 € mehr. Eine naturschutzfachliche Prioritätensetzung sähe anders aus!

Ebenso ist in Bezug auf den Ökolandbau die Förderung des Messerbalkenschnittes ausgeschlossen. Auch das ist nicht erklärlich, denn Ökobetriebe arbeiten genauso mit den praxisüblichen Mähgeräten wie auch die konventionellen Betriebe. Weder ist im Ökolandbau eine Begrenzung der Schnittfrequenz noch ein Erhaltungsgebot für artenreiches Grünland noch die Verwendung spezieller Mähgeräte vorgeschrieben. Daher ist unverständlich, warum hier keine Förderung bzw. Kombination der Fördermodule möglich sein soll.

Aus Sicht von BUND, LNV und NABU müssen echte additive Kombinationen zwischen diesen Maßnahmen möglich sein! Die von den Naturschutzverbänden geforderten Änderungen in der Kombinationstabelle zeigt Tabelle 2 im Anhang.

### **Grünlandförderung im FAKT**

Die Fördermodule B 1.1. und B 1.2 erscheinen hoch angesetzt, da sie gesamtbetrieblich fungieren und gerade bei der B 1.2 keine nennenswerten Bewirtschaftungsbeschränkungen enthält. Ein Umbruch ist ohnehin nicht möglich, wohl aber eine sehr intensive Grünlandbewirtschaftung 4, 5 oder gar 7 Schnitten pro Jahr und intensiver Gülledüngung, z.B. in Form von Biogas-Gülle. Da die Betriebe mit Grünlandflächen zudem alle von der für Grünlandflächen deutlich angehobenen Direktzahlung profitieren, ist nicht verständlich, warum die Prämie von bisher 90 €/ha auf 120 €/ha ebenfalls angehoben werden soll – dies ohne Vorgabe einer Extensivnutzung.

Von unserer Seite wird eine Streichung der Untervariante B 1.2 und eine Rücknahme der Prämie auf ein Niveau von < 100 €/ha und die Vorgabe eines Mindestanteils von Extensivgrünland in Höhe von 20 – 30 % der Gesamtgrünlandfläche gefordert (Extensivgrünland = artenreiches Grünland nach B 3.1/B 3.2 oder Spätschnitt-Grünland mit Mahd ab 15.06.).

Last not least kann dadurch auch die volle Kombination der o.g. Maßnahmen mit dem verfügbaren Gesamtbudget gewährleistet werden.

### **Beweidungsprämie für Schafe, Ziegen und Mutterkühe (FAKT)**

Im FAKT sollte ab 2015 auf Basis der GAK Förderbereich 4 D 2.0 (Stand 12.12.2012) eine Grünlandmaßnahme angeboten werden, bei der Betriebe für durch Mutterkühe, sowie Schafe oder Ziegen beweidetes Grünland eine Prämie von 220 €/ha (GAK-Satz) erhalten. Die Betriebe dürfen auf diesen Flächen keine mineralischen N-Dünger einsetzen, müssen allerdings im Gegensatz zur FAKT B1-Maßnahme auch nicht ihr komplettes betriebseigenes Grünland anmelden. Diese neue Beweidungsförderung wird im Gegensatz zur Beweidungsförderung in der LPR auch für Weiden außerhalb von Schutzgebieten angeboten.

### **Brachebegrünung / Blühflächen (FAKT)**

Seit nunmehr 7 Jahren gibt es das erfolgreiche Programm der Brachebegrünung mit Blühmischungen. Zwischenzeitlich ist es wissenschaftlich hinlänglich bekannt, dass der Nutzen ein mehrfacher ist, wenn die Mischung über den Winter stehen bleibt. Insofern ist es zu begrüßen, dass das Land in Zukunft auch die überjährige Mischung fördert. Unverständlich ist jedoch, dass bei Frühjahrsansaat die Ansaat nicht noch bis über den Winter stehen bleiben muss.

Die beiden vorgesehenen Alternativen „Überjährige Blühmischung mit Ansaat im Vorjahr und Umbruch ab Herbst“ oder „Einjährige Blühmischung mit Ansaat im Frühjahr bis 15. Mai“ sollten beide eine Winterstandzeit enthalten, also entweder die Ansaat im Sommer/ Herbst des Vorjahres oder bei Ansaat erst im Frühjahr soll ein Umbruch erst ab 15. Februar des Folgejahres möglich sein“.

### **Streuobst (FAKT, LPR, Marktförderung)**

Die Maßnahmen des MEPL III sollten aus der Streuobstkonzeption des Landes Baden-Württemberg abgeleitet werden und so gut wie möglich dazu dienen, den naturschutz wichtigen Streuobstbestand in Baden-Württemberg dauerhaft zu erhalten. Die

Streuobstkonzeption des Landes ist allerdings erst nach Einreichung des MEPL-III-Entwurfs bei der EU vorgestellt worden. BUND, LNV und NABU begrüßen den Vorschlag des Landes, als neue Fördermaßnahme eine Baumschnittförderung für Streuobstbäume neu anzubieten und diese auch für Nicht-Landwirte zu öffnen: Der schlechte Pflegezustand der Streuobstbäume ist neben dem Verlust von Streuobstbeständen durch Bauprojekte die größte Gefährdungsursache dieses Lebensraumtyps. Die vom Land bis jetzt geplante Finanzausstattung für diese Baumschnittförderung ist mit ca. 0,5 Mio. € (bei 15€ pro geschnittenem Baum) allerdings sehr deutlich vom tatsächlichen Bedarf bei ca. 9 Mio. Streuobstbäumen entfernt. Für Vermarktungsinitiativen im Streuobstbereich müssen praktikable Zugänge zu Fördergeldern aus den diversen MEPL-Programmen bestehen, und diese mit ausreichenden Finanzetats hinterlegt werden.

### **Moorschutz (FAKT, LPR, ILE)**

Aufgrund der großen Bedeutung von Moorrenaturierungen sowohl für den Klimaschutz als auch für dringend nötige Verbesserungen beim Arten- und Lebensraumerhalt fordern BUND, LNV und NABU nach wie vor sowohl eine deutlich gesteigerte Finanzmittelausstattung für Moorrenaturierung in den MEPL-Programmen als auch die explizite Aufnahme einer entsprechenden Moorschutzmaßnahme ins FAKT (extensive Nutzung von Grünland auf Niedermooren). Der Schutz und die Entwicklung von entwerteten Mooren gehört zu den Schwerpunkten der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020. Neben der Vernässung von Hochmooren (Regenwassermoore) der vergangenen Jahre und Jahrzehnte sollte aus Gründen des Klima- und Naturschutzes insbesondere Renaturierungen von Niedermooren (Grundwassermoore) durchgeführt werden. Da Niedermoore sehr oft landwirtschaftlich genutzt werden, sollten geeignete, Moor fördernde Maßnahmen im MEPL III enthalten sein, die dazu dienen, Niedermoore zu renaturieren.

Leider finden sich in den bisherigen Vorschlägen des Landes trotz entsprechender Beschlüsse in der Naturschutzstrategie sowie im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) des Landes und der derzeitigen Erarbeitung einer Moorschutzkonzeption keine adäquaten Vorschläge im MEPL III. Dass Moorschutzmaßnahmen wie bisher auch weiterhin über die LPR gefördert werden können, ist angesichts der Notwendigkeit, weitsichtig für die nächsten sechs Jahre EU-Kofinanzierungsmittel für prioritäre Aufgaben zu sichern, unzureichend, zumal das Land mit seinen bisherigen Informationen für die Wirtschafts- und Sozialpartner nicht offenlegt, welches Finanzvolumen es für den Bereich Moorschutz bis 2020 MEPL-intern vorsieht.

BUND, LNV und NABU schlagen außerdem vor, eine FAKT-Maßnahme zum Moorschutz einzuführen, da Landwirte beim Agrarumweltprogramm (FAKT, bisher MEKA) eine höhere Akzeptanz und einen besseren Wissenstand haben als zu den Vertragsnaturschutzmaßnahmen der LPR. Im Zuge großflächigerer Moorrenaturierungskonzeptionen mit Wiedervernässungen und Flächenerwerb (Förderung über LPR, ggf. ILE) durch die öffentliche Hand sollte eine extensive Landnutzung solcher rückverpachteter Moorflächen standortabhängig mit 300 bis 500 Euro pro Hektar gefördert werden.

## ***II Vorangegangene Stellungnahmen der Naturschutzverbände zum MEPL-III-Planungsprozess***

- Mündliche und schriftliche Stellungnahme anlässlich der 1. Informationsveranstaltung der Wirtschafts- und Sozialpartner im Februar 2012 in Rottenburg-Baisingen
- Gemeinsame Stellungnahme von BUND, LNV und NABU zur Stärken-Schwächen-Analyse (SWOT) des MEPL III-Entwurfs vom 3. Juli 2013
- Parlamentarischer Abend von NABU und BUND am 9. Oktober 2013; die dort vorgestellten Maßnahmenvorschläge mit Schwerpunkt auf FAKT / MEKA und LPR wurden auch dem MLR zur Verfügung gestellt.
- Vorschläge zur Ausgestaltung der LPR vom Dezember 2013
- Mündliche Stellungnahmen von BUND, LNV und NABU zu Teilbereichen des MEPL-III, wie mündlich ohne Finanzplan am 5.2.2014 bei der 3. Konsultationsveranstaltung in Weissach vom Ministerium vorgestellt.
- Schriftliche Stellungnahme des LNV und der Arge der Naturschutzbeauftragten zu Teilbereichen des MEPL-III-Entwurfs (Stand April 2014; hier „Beratung 2020“) von 23.06.2014
- Schriftliche Stellungnahme des LNV vom 4.7.2014 zur Offenlage des vorläufigen Umweltberichts zu MEPL III mit Anmerkungen zu ILE (Flurneuordnung); forstliche Fördermaßnahmen (UZW, NNW), WRRL-Umsetzung (FrWW) und Bildungsförderung
- Darüber hinaus kontinuierliche Mitarbeit und Anregungen im Zuge des MEPL-(II)-Begleitausschusses

## ***III Anmerkungen zur Ökologisierung der Europäischen Agrarpolitik 2014-2020 – Verzahnung vom Greening der Direktzahlungen mit den Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule auf Länderebene***

Eines der Ziele der jetzigen Reform der GAP für die Periode 2014 bis 2020 war aus Sicht der EU eine „Ökologisierung“ der Agrarzahlungen, um den fortschreitenden Artenverlusten in Agrarlandschaften Einhalt zu gebieten und eine neue Rechtfertigung für diese Förderung zu schaffen.

Hierzu sollte über das Greening bereits bei den Direktzahlungen der 1. Säule angesetzt werden, dort also, wofür auch zukünftig fast 80% der EU-Agrargelder verwendet werden. Das Greening besteht dabei aus den drei Elementen „Flächennutzungen im Umweltinteresse“, Fruchtfolgevielfalt und Restriktionen zur Grünlandumwandlung. Die Flächennutzungen im Umweltinteresse sind auf 5% der Ackerfläche zu erbringen.

Die zahlreichen Ausnahmen beim Greening (z.B. Betriebe unter 15 ha Ackerfläche sind freigestellt ebenso wie Biobetriebe) führen nach Berechnungen der Agrarverwaltung in Baden-Württemberg dazu, dass nur ca. 25% der Betriebe im Land vom Greening betroffen sein werden. Hinzu kommt, dass die Anforderungen an die „Flächennutzungen im Umweltinteresse“ unter natur- und umweltschutzfachlichen Aspekten so gering sein werden (z.B. Anrechenbarkeit von Zwischenfrüchten, Pestizid- und Düngereinsatz bei Leguminosen, Gewichtungsfaktoren), dass auch die formal vom Greening betroffenen Betriebe wohl nur in wenigen Fällen ihre Bewirtschaftung auf Teilflächen tatsächlich extensivieren müssen.

Die Befürchtung und Einschätzung vieler Fachleute aus dem Natur- und Umweltschutz ist, dass vom Greening der Direktzahlungen bis 2020 kein Beitrag zur Entlastung der prekären Situation der Arten und Biotope in den Agrarlandschaften ausgehen wird. Umso mehr ist das Land Baden-Württemberg in der Pflicht, seine politischen Gestaltungsmöglichkeiten in der 2. Säule mit dem MEPL III zu ergreifen und das Agrarumweltprogramm FAKT und die Landschaftspflegeleitlinie konsequent auf die Anforderungen aus der Naturschutzstrategie des Landes auszurichten.

#### ***IV Zu den Einzelförderprogrammen im MEPL III***

##### ***Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)***

Kapazitätserweiternde Investitionen in Ställe mit Aufstockung der Tierzahl gehen oft einher mit einer Intensivierung der Futterflächennutzung, da die Betriebsfläche meist nicht im gleichen Verhältnis mit aufgestockt wird. Grünlandintensivierung und in der Vergangenheit auch Grünlandumwandlungen gehen oft zu Lasten artenreicher Grünlandbestände, Intensivierungen beim Ackerfutterbau führen oft zu einem Anstieg der Maisanbauflächen. Deshalb müssen bei solchen Maßnahmen zwingend potenzielle Auswirkungen auf geschützte Biotope und artenreiche Grünlandflächen vorab sorgfältig geprüft werden. Dies ist per Erlass bei Biogasanlagen vorgegeben, bei Stallbauten leider noch nicht.

Die Agrarinvestitionsförderung (AFP) ist aus Sicht der Natur- und Umweltverbände nur dann gerechtfertigt, wenn sie Investitionen in vorbildlichen Tierschutz oder Umbauten zur Arbeitssicherheit und arbeitswirtschaftlichen Erleichterung fördert, ohne aber einen Kapazitätsausbau mit öffentlichem Geld voranzutreiben. Die intensitätssteigernde Wirkung von vielen AFP-Zuschussmaßnahmen der Vergangenheit muss mit der nächsten Förderperiode beendet werden. Die für die Jahre 2012 und 2013 bereits im MEPL II beschlossenen Kürzungs- und Umschichtungsmaßnahmen weisen in die richtige Richtung.

Wichtig ist den Naturschutzverbänden eine konsequente und weitsichtige Ausrichtung zukünftiger Stallbaufördergelder auf besonders tiergerechte Tierställe, die auch bereits absehbare Standards zur artgerechten Haltung und zum Tierwohl berücksichtigen. Eine konkrete und praktikable Handhabung könnte so aussehen, dass mit öffentlichen Geldern geförderte Ställe die im ökologischen Landbau geltenden Anforderungen erfüllen (Platzbedarf) oder nur geringfügige Umbauten bei einer späteren Umstellung auf Ökolandbau erfordern. Es sollte tunlichst vermieden werden, dass angesichts der gegenwärtigen gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion um Tierschutzstandards mit AFP-Geldern Ställe gefördert werden, die vor Ablauf ihrer normalen wirtschaftlichen (Abschreibungsphase) Nutzungsdauer unter Tierwohlaspekten zukünftig als „Bausünden“ gelten könnten. Diese Gefahr besteht in stärkerem Maße bei Schweine- und Geflügelställen.

##### ***Marktstrukturverbesserung***

Aus Naturschutzsicht bestehen zur Marktstrukturförderung keine konkreten Änderungsforderungen.

BUND, LNV und NABU sehen sich aus Anlass der hohen Streuobsterntemengen im Jahr 2014 zu der Anmerkung veranlasst, dass unter der Überschrift „Streuobstförderung“ nach Marktstrukturgesetz geförderte Tanklagerkapazitäten bei Mostereien in den Folgejahren auch tatsächlich für die Einlagerung überdurchschnittlicher Streuobsternten genutzt werden und nicht für die Einlagerung von Saft aus Plantagenwirtschaft. Hierzu bedarf es einer Zweckbindung und Nachkontrollen in den Folgejahren (Mengenabschätzung, Plausibilitätsprüfungen).

### *Beratung landwirtschaftlicher Betriebe*

Bei der landwirtschaftlichen Beratung ist die notwendige Beratung in Richtung Natur- und Umweltschutz bislang nicht als Querschnittsaufgabe in allen Modulen eingearbeitet. Daher muss weiterhin auch von einer Beratung in Richtung Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden, die Hauptursache für den Verlust an Biologischer Vielfalt und Mitursache vieler Umweltschäden ist. Ausnahme ist die neu eingeführte Biodiversitätsberatung für landwirtschaftliche Betriebe, die von BUND, LNV und NABU ausdrücklich gelobt wird. Dies bezieht sich auch auf die geplante 100%-Förderung.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es nötig, dass bei jedem Modul folgende Aspekte geprüft und berücksichtigt werden:

- Bestehen naturschutzrechtliche Restriktionen für die betriebliche Entwicklung? (Schutzgebiete und Flächen mit rechtlichen Restriktionen)
- Wenn eine betriebliche Weiterentwicklung vorgeschlagen wird, sind zwingend mögliche Risiken für und Auswirkungen auf solche Flächen darzulegen und zu diskutieren.
- Wenn betriebliche Erweiterungen / Intensivierungen / Aufstockungen erwogen werden, muss zwingend geprüft werden, ob hierfür genug Flächen vorhanden sind oder zu befürchten ist, dass die lokale und regionale Pacht Konkurrenz verschärft oder der Druck auf naturschutzwichtige Flächen erhöht wird.
- Bei Aufstockungen des Viehbestandes (oder von Biogasanlagen) ist zu prüfen, ob ausreichende Ausbringungsflächen für Gülle bzw. Mist ortsnah vorhanden sind. Dabei ist auch die Frage nach der „Aufnahmefähigkeit“ der Flächen zu klären (Naturschutzrestriktionen).
- Prüfung der Potenziale für eine Beteiligung am Vertragsnaturschutz (MEKA, LPR).

### *Naturnahe Gewässerentwicklung*

Der Entwurf des MEPL III enthält bis auf FAKT-Maßnahmen D1, D2 und E3 (Ökolandbau und Herbizidverzicht) keine direkte Förderung zur Reduktion von Nitrat/Phosphat- und Pestizideintrag durch die Landwirtschaft als dringend notwendige Umsetzung der WRRL im chemischen Bereich. Dies ist auch vor dem Hintergrund der aktuellen Kritik des europäischen Rechnungshofs nicht nachvollziehbar, der eine Verwendung der ELER-Mittel für die Umsetzung der WRRL empfiehlt. Die Naturschutzverbände erwarten, dass jegliche Förderung der Intensivierung in der Landwirtschaft einschließlich Tierhaltung unterbleibt und die frei werdenden Fördergelder

für die Reduktion von Pestizid- und Düngemiteleininsatz auch zum Gewässerschutz eingesetzt werden (siehe z.B. Forderung zu einer Erweiterung der FAKT-Maßnahme F5 freiwillige Hoftorbilanz zu einer echten Nährstoffeintragsbegrenzungs-Maßnahme mit der Honorierung für die Einhaltung freiwilliger betrieblicher Nährstoffobergrenzen).

### *Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) / Flurneuordnung*

Flächenerwerb und Maßnahmen im Zuge von Flurneuordnungsverfahren zum Zwecke des Naturschutzes, der Biotopvernetzung, der Entwicklung von Gewässerrandstreifen oder der Neuanlage von Landschaftselementen waren in den letzten Jahren regelmäßig unmöglich, sobald es über den gesetzlich verpflichtenden Umfang für Ausgleichsmaßnahmen hinausging, also in der Mehrzahl der Fälle. Der effektive Einsatz der Instrumente der Flurneuordnung zur Bodenordnung auch für Gemeinwohlbelange - wie für großflächigere Naturschutzverfahren bis hin zu Moorrenaturierungen - setzt adäquate Mittel für Grunderwerb und solche Maßnahmen voraus. BUND, LNV und NABU fordern, hierfür im Rahmen des MEPL EU-Kofinanzierungsmittel einzusetzen.

### *Landschaftspflege Richtlinie (LPR)*

BUND, LNV und NABU begrüßen ausdrücklich die großen Fortschritte bei der Landschaftspflege Richtlinie im MEPL-III-Entwurf. Hervorzuheben ist zunächst der deutliche Anstieg bei der Finanzausstattung, so dass hier der langjährigen Kritik seitens der Naturschutzverbände endlich in Teilen nachgekommen wird. Der Beschluss einer fortschrittlichen Naturschutzstrategie für das Land wird damit konsequent ergänzt und vervollständigt mit einem passenden Förderprogramm für den Vertragsnaturschutz. Inhaltlich anerkennen die Naturschutzverbände die Ausweitung des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des planmäßigen Aufbaus eines flächendeckenden Netzes von Landschaftserhaltungsverbänden im Land. Ausdrücklich begrüßt werden auch die notwendigen Prämienhöhungen zahlreicher Vertragsnaturschutzmaßnahmen und die Umsetzung der langjährigen Forderung, kleinere Investitionen für die Landschaftspflege durch landwirtschaftliche Betriebe unkomplizierter, als es im AFP möglich gewesen wäre, zukünftig über die LPR zu fördern.

Dagegen besteht aus Sicht von BUND, LNV und NABU weiterer Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

- In der LPR fehlen quantifizierte Flächenziele für so wichtige Bereiche wie Vertragsnaturschutz, Biotopvernetzung oder Moorrenaturierungen. Nur so ließen sich aber nach Gewichtung und Priorisierung Finanzmittel auf unterschiedliche Handlungsfelder transparent aufteilen, im Zuge von Jahres- und Halbjahresberichten Defizite erkennen und dann auch Anpassungen bei Maßnahmen, Prämienhöhen und der Mittelaufteilung im Programm gezielt und zeitnah umsetzen. Diese Flächenziele transparent zu haben ist für die beauftragten Evaluatoren des MEPL III ebenso wichtig wie für die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Öffentlichkeit, Steuerzahler bis hin zum Rechnungshof.



- Der Finanzmittelbedarf in der LPR wird in den nächsten Jahren im Zuge der Neugründung und Etablierung aktiver LEV's deutlich zunehmen und aus heutiger Sicht auch nicht für die nächsten sechs Jahre bis 2020 punktgenau vorhersehbar sein. Wichtig ist, dass in diesem wichtigen Feld keine Finanzdeckel wirksam werden während der MEPL-III-Laufzeit. Durch Umschichtungen innerhalb des MEPL oder durch Bereitstellung frischer Gelder müsste ansonsten gegengesteuert werden, um die erhofften Erfolgsgeschichte der LEV's (Umsetzung Vertragsnaturschutz, Dialog Landwirtschaft und Naturschutz) und damit eines zentralen Anliegens der Naturschutzstrategie zu ermöglichen.
- Nachdem im Agrarumweltprogramm FAKT leider nur wenige wirksame Biodiversitäts-Maßnahmen auf Ackerflächen geplant sind (s.u.), kommt der LPR beim Biodiversitätsschutz in Agrarlandschaften eine wichtige Förderfunktion zu. Deshalb muss die Antragstellung für Landwirte praktikabel und gut auf FAKT abgestimmt sein. Beispielsweise sollten nachträgliche FAKT-Antragsberichtigungen von Flächen, für die kurzfristig eine Biodiversitäts-Maßnahme aus der LPR wichtig geworden ist (z.B. zeitliche Verschiebung von Bodenbearbeitungs- oder Erntemaßnahmen nach Bodenbrüternestfund), nicht nötig sein, zumindest nicht für einjährige, kurzfristige und nicht längerfristig planbare „punktuelle“ Maßnahmen. Der dringend zu verbessernde Schutz von Flora und Fauna in Agrarlandschaften legt eine Vereinfachung bei der Antragstellung ab 2015 nahe. Sinnvolle Kombinationen von LPR- mit MEKA-Maßnahmen müssen baukastenartig und parallel in einem Jahr möglich sein. Wichtig für die Akzeptanz solcher Biodiversitätsmaßnahmen bei Landwirten sind ausreichend hohe LPR-Prämien, die ggf. flexibel und situationsbezogen vor Ort gehandhabt werden können müssen. Gerade weil der LPR in den nächsten Jahren für Biodiversitätsmaßnahmen in Agrarlandschaften eine stärkere Bedeutung zukommen muss, wird eine proaktive Beratung der möglichen Fördermaßnahmen gegenüber Landwirten entscheidend sein – hier sind die MitarbeiterInnen der Landwirtschaftsverwaltung (nicht nur der Naturschutzverwaltung), LEV's und die über das Programm „Beratung 2020“ geförderte Beratungsanbieter gleichermaßen gefordert.

Als Voraussetzung für die bedarfsgerechte Antragstellung von LPR-Maßnahmen muss das System der Fördergebietskulissen überarbeitet und flexibler werden: so muss die Betroffenheit von FFH-Arten, FFH-Lebensräumen und besonders geschützten Biotopen im Einzelfall ausreichen. Die Vorlage einer Biotopverbundplanung o.ä. sollte nicht mehr Fördervoraussetzung sein. Betriebsbezogene Naturschutzkonzeptionen (z.B. Kulturlandschaftspläne) infolge einer einzelbetrieblichen Naturschutzberatung sollten ersatzweise als Fördervoraussetzung für geeignete LPR-Maßnahmen anerkannt werden.

Aufgrund der Probleme mit der Reversibilität langjähriger Vertragsnaturschutzmaßnahmen - sei es in der Moorrenaturierung oder der Entwicklung artenreicher, bis hin zu europarechtlich geschützter Wiesen auf ehemaligem Ackerland - stellt sich eine grundsätzliche Strategiefrage bei beabsichtigten, langfristigen und erheblichen Flächennutzungsänderungen: Ist dem langjährigen Vertragsnaturschutz mit dem hohen Risiko der Nichtverlängerung und Rückumwandlung in den ggf. naturfernen Ausgangszustand nach wie vor der Vorrang zu geben vor einer Ausdehnung der Strategie von Flächenkauf (und ggf. Rückverpachtung zur extensiven Nutzung) oder dem

Abkauf und der grundbuchrechtlichen Absicherung von dauerhaften Grunddienstbarkeiten?

Diese Frage stellt sich nicht nur in den Agrarlandschaften, sondern auch beim Waldnaturschutz (s.u. NWW / UZW). BUND, LNV und NABU sehen hier neben juristischem Klärungsbedarf gesellschaftlichen Diskussions- und politischen Entscheidungsbedarf.

Ein langjähriges Anliegen der Naturschutzverbände bei der LPR ist, die Ungerechtigkeit zu beseitigen, dass Naturschutzverbände für Pflegearbeiten nur 70% der Kosten gefördert bekommen, selbst wenn sie die Arbeiten mit Pfeletruppen mit hauptamtlichem Personal durchführen. BUND, LNV und NABU anerkennen das Entgegenkommen im MEPL-III-Entwurf, dass es zukünftig bei beauftragten Landschaftspflegearbeiten eine Gleichbehandlung geben soll. Die Naturschutzverbände drängen darauf, dass es auch für die Arbeiten im Antragsverfahren eine Gleichstellung geben soll (90% der förderfähigen Kosten). Anderenfalls bitten sie um eine klare Anweisung an die unteren Verwaltungsstellen, dass die Umstellung auf ein Beauftragungsverfahren konsequent und zügig von statten geht.

Die Naturschutzverbände wiederholen zudem eine bekannte Anregung zum Vertragsnaturschutz: Die 5-Jahres-Verpflichtungszeiträume sind für viele Landwirte immer wieder ein Hinderungsgrund, LPR-Maßnahmen zu beantragen. Ob sich die höhere Akzeptanz allein durch die geplanten attraktiveren Prämienhöhen einstellen wird, oder ob nicht auch eine Flexibilisierung bei den Verpflichtungszeiträumen sinnvoll und möglich ist, sollten beraten werden.

## LEADER

BUND, LNV und NABU begrüßen eine flächenmäßige Ausdehnung des LEADER-Ansatzes über die Bildung neuer Aktionsgruppen in weiteren Gebieten. Über LEADER lassen sich sinnvolle Projektideen umsetzen und der bottom-up-Ansatz bei LEADER stärkt zivilgesellschaftliche Entwicklungen.

Allerdings werden kaum Naturschutzprojekte umgesetzt, weil Naturschutzverbände den Eigenanteil nicht aufbringen können und Gemeinden meist nur Interesse an der tourismuswirtschaftlichen Ausnutzung des Naturpotentials haben. Sie sind meist nicht bereit, den Eigenbeitrag für Naturschutzprojekte zu übernehmen (sehr wohl aber den für tourismuswirtschaftliche Projekte). BUND, LNV und NABU fordern daher eine deutliche Erhöhung des Förderbeitrags für Naturschutzprojekte.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit einer adäquaten verwaltungstechnischen Begleitung beim Einsatz öffentlicher Fördermittel mahnen die Nichtregierungsorganisationen BUND, LNV und NABU, den Zeit- und Verwaltungsaufwand für die ehrenamtlich Aktiven in den LEADER-Aktionsgruppen auf das Unvermeidliche und Leisbare zu begrenzen.

## FAKT

BUND, LNV und NABU haben in ihren bisherigen Stellungnahmen zur MEPL-Novellierung folgenden dringenden Änderungsbedarf zum Agrarumweltprogramm, dem früheren MEKA, angemeldet:

- Bei knappen Mitteln muss eine konsequente Prioritätensetzung zugunsten von Agrarumweltmaßnahmen mit Wirkschwerpunkt auf Biodiversität, Ressourcenschutz und Klimaschutz erfolgen.
- Diese Maßnahmenschwerpunkte müssen konsequent aus den Zielvorgaben von Naturschutzstrategie, Moorschutzkonzeption, Klimaschutzkonzeption, Streuobstkonzeption, etc. abgeleitet und mit operationablen Zielgrößen hinterlegt sein.
- Aufgrund des seit 2007 stark gestiegenen Agrarpreisniveaus sind die bisherigen Prämienhöhen der Agrarumweltmaßnahmen nicht mehr konkurrenzfähig und mindern die Akzeptanz der auf Freiwilligkeit basierenden Agrarumweltmaßnahmen.
- Durch die Streichung zahlreicher „hellgrüner“ MEKA-Maßnahmen mit hohen Mitnahmeeffekten und deshalb wenig Umweltwirkung (Beispiel Mulchsaat) besteht ein erhebliches Verbesserungspotential für mehr Umweltschutz im Agrarumweltprogramm des Landes.
- Neben zielgerichteten, effektiven Maßnahmen mit einer wettbewerbsfähigen Prämienhöhe ist für die Erreichung der mit dem Agrarumweltprogramm verbunden quantifizierten Ziele (s.o.) die ausreichende Finanzmittelausstattung die dritte, entscheidende Stellgröße.
- Fortsetzung der Tradition des MEKA seit 1992, indem auch zukünftig neue und innovative Maßnahmen (z.B. Ausbau des erfolgsorientierten Ansatzes bei AUM) entwickelt und angeboten werden.

Die Naturschutzverbände anerkennen die mit dem MEPL-III-Entwurf gemachten Fortschritte bei vielen Prämienhöhen im FAKT (z.B. Steillagenweinbau und Ökolandbau) und loben ausdrücklich die vorgenommene Schwerpunktsetzung auf Maßnahmen für extensives Grünland.

Defizite beim FAKT sehen BUND, LNV und NABU zum einen in der Kombinationstabelle. Zudem fehlen wichtige Biodiversitätsmaßnahmen im Ackerbau, bei der Streuobstförderung gibt es im FAKT keine Fortschritte und das Thema Moorschutz / standortgerechte Moorbewirtschaftung wird aus dem FAKT-Entwurf ausgeblendet.

Im bei der EU eingereichten Entwurf des MEPL III stehen auf 750 Seiten keine Angaben, welche Flächenziele das Land mit den einzelnen Maßnahmen z.B. in FAKT oder der LPR erreichen will. Es wäre aus fachlichen und politischen Gründen auszuführen, welchen Anteil bzw. welchen Flächenumfang das Land mit Agrarumweltmaßnahmen erreichen möchte bzw. erreichen sollte, um beispielsweise Ziele der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg zu erreichen. Beispiel: Wie viel Prozent der Ackerfläche sollen mit Blühflächen über die geplante FAKT-Maßnahme E2 erreicht werden? Aus diesen strategischen Zielen sollten dann Finanzvolumen und Fördersätze für die Maßnahmen der LPR und des FAKT abgeleitet werden.

Eine Festlegung von strategischen Flächenzielen ist Voraussetzung sowohl für die Nachvollziehbarkeit der Finanzmittelaufteilung innerhalb der MEPL-Unterprogramme als auch für eine spätere Erfolgskontrolle und ggf. Nachjustierung.

Eine Aggregation mehrerer Untermaßnahmen ist dabei nicht ausreichend, gewährt sie „Außenstehenden“ wie den Wirtschafts- und Sozialpartnern doch keine Transparenz im Beteiligungsprozess (siehe auch Abschnitt zur LPR).

#### *Kombinationstabelle im FAKT*

Eine fehlende Kombinierbarkeit einiger MEKA-Maßnahmen war einer der Hauptkritikpunkte der Umweltverbände am alten Agrarumweltprogramm und ein Grund für eine nicht ausreichende Wirksamkeit von einzelnen Maßnahmen. Trotz der hohen Bedeutung der Kombinationstabelle der geplanten FAKT-Maßnahmen ist dieses Dokument erst sehr spät und eher beiläufig den WISO-Partnern zur Verfügung gestellt worden.

Die Ausgestaltung der Kombinationstabelle für FAKT-Maßnahmen ist an zentralen Stellen nicht schlüssig und konterkariert leider die vielen guten Ansätze des FAKT. Warum? Nach der Kombinationstabelle ist zwar eine Kombination mancher Maßnahmen endlich möglich, aber nur die jeweils höhere Prämie soll gezahlt werden. Eine Addition der Beträge wäre jedoch vielfach angebracht!

Beispiel 1: Es gibt vollkommen unbefriedigende Regelungen zwischen den Maßnahmen zum artenreichen Grünland (B 3.1 und B 3.2) und FFH-Grünland und Biotope (B 4 und B 5) einerseits und der Grünlandgrundförderung B 1.1/1.2 andererseits: Das ist im Endeffekt nicht viel besser als bisher im MEKA (Kombinationsverbot), denn de facto bekommt der Betrieb dann für artenreiches Grünland nur 50-120 € mehr als mit der Grundförderung, die fast jeder Betrieb anmelden kann. Der Anreiz ist also deutlich geringer als sich das in der „Preisliste“ der FAKT-Maßnahmen zunächst liest.

Beispiel 2: Dasselbe Problem besteht in der Kombination Ökolandbau mit den artenreichen Grünlandmaßnahmen: Auch hier wird nur die jeweils höhere Prämie gezahlt, was bei einer Ökolandbauprämie von 230 € pro ha für Beibehaltung aus Betriebs-sicht einem faktischen, monetären Kombinationsverbot gleichkommt. Der Biobetrieb bekäme für FFH-Mähwiesen gerade mal 30 € mehr als für einen Vierschnitt-Silage-Rasen. Anders ausgedrückt: Das Land fördert die Bio-Silage-Vielschnittwiese im Allgäu mit 230 Euro pro ha und die FFH-Mähwiese eines Biobetriebs im Schwarzwald gerade mal mit 30 € mehr. Eine naturschutzfachliche Prioritätensetzung sähe anders aus!

Aus Sicht von BUND, LNV und NABU müssen echte additive Kombinationen zwischen diesen Maßnahmen möglich sein!

Eine Einschränkung mag dahingegen sinnvoll sein, dass die volle Prämienhöhe bei diesen Maßnahmenkombinationen nur Betriebe mit ganzjähriger Stallhaltung erhalten, wohingegen sich die kombinierte Prämienhöhe bei viehlosen Betrieben um z.B. 1/3 reduziert. Eine solche Staffelung begründet sich durch die gesellschaftliche Erwartung an die Grünlandnutzung (Tiere als Landschaftspfleger), durch Umweltaspekte (innerbetrieblicher Kreislauf der kurzen Wege zwischen Futterfläche

und Stall) und auf vielen Grünlandstandorten auch naturschutzfachlich bei Beweidung oder einer Kombination aus Beweidung und Mähnutzung.

#### *Maßnahmenkommentierung*

Die nachfolgende Maßnahmenkommentierung samt Änderungsbedarf und Neumaßnahmen erfolgt als Fließtext und ist parallel beiliegend auch in Tabellenform verfügbar.

**FAKT – B1.1** Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF ohne mineralische Stickstoffdüngung

Die „echte“ Kombinationen mit den artenreichen Grünlandmaßnahmen im FAKT (B3, B4 und B5) unter vollem Erhalt beider Prämien ist zu ermöglichen. In der Kombination mit FAKT-D2 (Ökolandbau) ist eine reduzierte Prämie akzeptabel, da im Ökolandbau ohnehin auf die mineralische N-Düngung verzichtet werden muss (Abzug von z.B. 50-70 €, also noch 100 – 120 €/ha für FAKT-B1.1).

**FAKT – B1.2** Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF

Diese landesspezifische Untervariante unter Verzicht auf die GAK-Kofinanzierung ist inhaltlich nicht notwendig (siehe u.a. Forderung nach einer Beweidungsprämie für Schafe und andere Wiederkäuer) und droht, bei hoher Akzeptanz gegenüber FAKT – B1.1, viele Landesmittel zu binden für eine letztlich „hellgrüne“ Grünlandmaßnahme.

**FAKT – B3** Bewirtschaftung von artenreichem Grünland

Auch die in der GAK des Bundes vorgesehene Variante mit 8 Kennarten sollte in Baden-Württemberg eingeführt werden. Eine echte Kombinierbarkeit (unter vollem Prämienertahl) mit FAKT-B1 bzw. FAKT-D2 (Ökolandbau) ist zuzulassen.

**FAKT – B5** Extensive Nutzung der FFH-Mähwiesen (Natura 2000)

Wichtig ist, dass die Maßnahme nicht nur für die ca. ein Drittel der FFH-Mähwiesen angeboten wird, die in FFH-Gebieten liegen, sondern auch für die ca. 50.000 ha FFH-Mähwiesen außerhalb. Damit die Bewirtschafter von FFH-Mähwiesen-LRT 6510 und 6520 auch außerhalb von FFH-Gebieten FAKT-B5 beantragen können, muss die entsprechende Flächenkulisse ab 2015 im Antragsprogramm FIONA hinterlegt sein. Sollte das von Beginn an noch nicht flächendeckend möglich sein, so sind entsprechend des Fortschritts der landkreisweiten Biotopkartierungen und ggf. weiterer Kartierungen diese Bereiche sukzessive und zeitnah ins FIONA-Layer mit aufzunehmen. Die Kombination von FAKT-B5 mit FAKT-B1.1 sowie mit FAKT-D2 (Ökolandbau) bei vollem Erhalt der beiden jeweiligen Prämien ist gerechtfertigt.

**FAKT – C1** Erhaltung von Streuobstbeständen

Diese Maßnahme ist als ein Bestandteil eines größeren Fördermaßnahmenpaketes für den Streuobsterhalt nach wie vor O.K., nämlich als Aufwandsentschädigung für Landwirte bei der Unternutzung. Eine Prämienerthöhung wäre nach all den Jahren angemessen, muss aber in einem ausgewogenen Verhältnis zu den sonstigen Förderhöhen für Streuobstmaßnahmen stehen (Baumschnitt, Maßnahmen für Nichtlandwirte, Vermarktungsförderung, etc.).

Unverständlich ist, warum die Auflagen für die Mindeststammhöhe nicht endlich angehoben wird auf zumindest 1,6 m und damit naturschutzfachlich und bewirtschaft-

tungstechnisch up to date wird. Bei der Baumschnittförderung für Privatbesitzer sieht das Land diese Mindeststammhöhe vor, ebenso bei der Vermarktungsförderung für Streuobstinitiativen. Auch andere Bundesländer haben diese Mindeststammhöhe in ihre Förderrichtlinien aufgenommen.

**FAKT – D1** Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel

Diese Maßnahme ist vom Prämienniveau viel zu hoch, die mehr als verdoppelte Prämie im FAKT gegenüber MEKA ist dringend wieder zurückzunehmen. Diese Maßnahme „blockiert“ schon bisher viel Geld für viel Fläche (MEKA 2012: 55.000 ha gegenüber 95.000 ha Ökolandbau), ohne dass die Produkte dieser Flächen für den Ökomarkt oder den Öko-Aktionsplan des Landes zur Verfügung ständen (obwohl nicht mehr viel fehlte von den Auflagen). Forderung: Maßnahme komplett streichen oder Prämie stark kürzen oder - als Kompromiss: die Maßnahme FAKT-D1 kann ein Betrieb nur einmal für 5 Jahre wählen, danach Umstieg auf FAKT-D2 (Ökolandbau) oder Ausstieg nötig (FAKT-D1 als Einstiegsmaßnahme in den Ökolandbau). Tierhaltenden Betrieben mit Problemen, die Ökolandbau-Auflagen in der Tierhaltung zu erfüllen, sollte man mit AFP und ggf. „kleinem AFP“ aus der LPR gezielte Unterstützung für diesen Schritt zu „vollständigem Bio“ anbieten.

**FAKT – E1.1** Begrünung im Acker-/Gartenbau

Diese Maßnahme fördert Bewirtschaftungspraktiken, die Bestandteil der guten fachlichen Praxis sein sollten und von vielen Betrieben ohnehin gemacht würden. Bei knappen Fördermitteln im FAKT/MEPL sollte diese Fördermaßnahme entfallen.

**FAKT – E1.2** Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau

Wie E1.1: Auch diese Maßnahme fördert Bewirtschaftungspraktiken, die Bestandteil der guten fachlichen Praxis sein sollten und von vielen Betrieben ohnehin gemacht würden. Bei knappen Fördermitteln im FAKT/MEPL sollte diese Fördermaßnahme entfallen.

**FAKT – E 2** Brachebegrünung mit Blümmischungen

Diese Maßnahme ist leider bisher als einzige wirkliche Schwerpunktmaßnahme für Biodiversität auf Ackerland im FAKT vorgesehen. Umso wichtiger ist es, dass diese Maßnahme breite Akzeptanz findet. In den letzten Jahren wurde mit der Blühflächenmaßnahme des MEKA ca. 3.500 ha oder nicht einmal 0,5% der Ackerfläche erreicht. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht bei weitem nicht ausreichend, um die politisch beschlossenen Artenschutzziele bis 2020 auf Ackerflächen auch nur annäherungsweise zu erreichen. Dafür müssen diese Blühflächen um ein Vielfaches ausgedehnt werden. An der Prämienhöhe der Maßnahme hat es auch in der Vergangenheit nicht gelegen, die Maßnahme war deutlich überzeichnet aufgrund eines gedeckelten Finanztopf. Das Land muss für diese zentrale Biodiversitätsmaßnahme im Ackerbau deshalb im FAKT deutlich mehr Mittel einplanen. Zudem sollte bei der Blühflächenmaßnahme die Kritik aus der vergangenen Förderperiode aufgegriffen werden: bei den vorgeschriebenen Blümmischungen sind Aspekte des Ackerwildkrautschutzes und der Insektenfreundlichkeit stärker zu berücksichtigen.

Es wissenschaftlich hinlänglich bekannt, dass der Nutzen ein mehrfacher ist, wenn die Mischung über den Winter stehen bleibt. Insofern ist es zu begrüßen, dass das Land in Zukunft auch die überjährige Mischung fördert. Unverständlich ist jedoch,

dass bei Frühjahrsansaat die Ansaat nicht noch bis über den Winter stehen bleiben muss.

Die beiden vorgesehenen Alternativen „Überjährige Blühmischung mit Ansaat im Vorjahr und Umbruch ab Herbst“ oder „Einjährige Blühmischung mit Ansaat im Frühjahr bis 15. Mai“ sollten beide eine Winterstandzeit enthalten, also entweder die Ansaat im Sommer/ Herbst des Vorjahres oder bei Ansaat erst im Frühjahr soll ein Umbruch erst ab 15. Februar des Folgejahres möglich sein“.

**FAKT – E3** Herbizidverzicht im Ackerbau

Diese Maßnahmen hätte das Potential, mit diversen Top-ups zu einer wirksamen Biodiversitätsmaßnahme im Ackerbau aufgewertet zu werden. Effektive Top-ups könnten sein: Stoppelbrache bei Getreide bis mindestens zum Jahresende, Lerchenfenster, „Kiebitzinseln“, weite Reihe ohne Untersaat, verringerte Aussaatstärke („Lichtacker“). Eine Kombination mit Brachestreifen mit Blühmischungen, gefördert nach FAKT-E2, sollte zulässig sein.

**FAKT – F1 bis F4** Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz

Die Maßnahmen sind aufgrund der Kulissenbeschränkung letztlich aus Sicht der Naturschutzverbände akzeptabel auch wenn es sich im Grundsatz um eher „hellgrüne“ Maßnahmen handelt mit hoher Mitnahmewahrscheinlichkeit. Bei knappen Mitteln im MEPL könnten diese Maßnahmen aber entfallen.

**FAKT – F5** Freiwillige Hoftorbilanzen

Diese Maßnahme könnte bei einer ehrgeizigen Fortschreibung der bundesweiten Dünge-Verordnung ggf. obsolet sein als AUM (ist derzeit leider nicht zu erwarten). Die Maßnahme könnte in einer zweiten Variante zu einer echten und ergebnisorientierten Maßnahme für N-Reduktion ausgebaut werden, indem Betriebe für Einhaltung von ehrgeizigen N-Überschussgrenzwerten pro ha einen Ausgleich erhalten. Dabei sollten die Prämien für tierhaltende Betriebe höher angesetzt werden als für Ackerbaubetriebe.

**FAKT – G1** Sommerweideprämie für Milchkühe (siehe oben)

Diese mit Tierwohlzielen begründete Maßnahme ist O.K.. Es muss aber dringend auch für andere Wiederkäuer eine Beweidungsprämie im FAKT geschaffen werden (siehe nachfolgender Absatz). Denn die Beweidung von Grünland hat zwar auf geeigneten Standorten und unter standortgerechten Rahmenbedingungen naturschutzfachliche Vorteile und genießt eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz (Landschaftsbild, Tourismus), ist aber seit Jahren durch den Trend zur Ganzjahresstallhaltung einerseits und die Aufgabe der Tierhaltung (Heubetriebe, Mulchen) andererseits im Rückzug begriffen.

## *Neue Maßnahmen im FAKT*

### **Beweidungsprämie für Schafe, Ziegen und Mutterkühe**

Im MEPL-III-Entwurf fehlt eine Fördermaßnahme zur Unterstützung der Beweidung zur Offenhaltung und Pflege der Landschaft in den „Normallandschaften“, also auch außerhalb von Schutzgebietskulissen des Naturschutzrechts (innerhalb von Schutzgebieten kann die Beweidung über die LPR gefördert werden). Der Großteil der Betriebe mit Beweidung, so wie sie von der Gesellschaft aus Gründen des Landschaftsbilds und des Tierwohls gewünscht wird und wie sie naturschutzfachlich sinnvoll ist, würde keinen Ausgleich für seinen Mehraufwand gegenüber reinen Heuverkaufs- oder Stallhaltungsbetrieben bekommen.

Dabei bietet der Bund in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK, Stand 12.12.2012) im Förderbereich 4, Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung mehrere Optionen für aus dem Bundeshaushalt kofinanzierte Grünlandmaßnahmen. Im Förderbereich D, Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland, bietet sich die Maßnahme 2.0, „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“, an.

Für diese GAK-Fördermaßnahme ist nicht nur die Beweidung zulässig, sondern das Bundesland kann diese als Zusatzaufgabe auch mit einer bestimmten Nutztierart vorschreiben (z.B. Ziegen oder Schafe), so dass damit die Beweidung nicht nur fakultativ, sondern obligatorisch wird. Wie bei allen aktuellen GAK-Maßnahmen im Förderbereich 4 D ist auch bei dieser Maßnahme der Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern untersagt, allerdings müssen die antragstellenden Betriebe nur bestimmte Grünlandflächen anmelden. Sie müssen also nicht ihr komplettes Betriebsgrünland zur Förderung nach dieser Maßnahme anmelden und können damit – im Gegensatz zur FAKT-B1.1-Maßnahme – innerhalb ihres Betriebsgrünlands differenzieren: einerseits Winterfuttergewinnung auf Teilflächen unter Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern, andererseits extensive Bewirtschaftung /Beweidung ohne mineralische Stickstoffdünger auf anderen Grünlandflächen.

Als Prämienhöhe sieht die GAK für diese Maßnahme 150 Euro/ha vor, in Kombination mit der möglichen Zusatzaufgabe „Beweidung durch eine bestimmte Nutztierart“ sind weitere 70 Euro/ha, zusammen also 220 Euro/ha, vorgesehen. Wie üblich bei der GAK kann ein Bundesland diese Standard-Zuwendungshöhe um 30% nach oben oder unten anpassen (d.h. im konkreten Fall bei 220 €/ha minimal 154 €/ha bis maximal 286 €/ha).

Eine Prämienhöhe von 220 Euro/ha ist eine für eine extensive Beweidung mit Mutterkühen, Ziegen oder Schafen unter Normalbedingungen angemessene Aufwandsentschädigung (zusätzlich zu der Direktzahlung aus der 1. Säule und ggf. weiteren kombinierbaren Agrarumweltmaßnahmen aus dem FAKT). Für eine besonders extensive Beweidung unter erschwerten Standortbedingungen und erhöhten naturschutzfachlichen Auflagen, wie sie in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht regelmäßig bestehen, sind sehr wohl auch höhere Zuwendungshöhen nötig und über die Landschaftspflegeleitlinie dann auch möglich.

Die in diesem Papier vorgeschlagene Beweidungsmaßnahme nach GAK 4 D 2.0 sollte nicht kombinierbar sein mit der im FAKT geplanten Grünlandmaßnahme „ex-



tensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Viehbesatz 0,3 bis 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche“ (150/120 €/ha). Sie sollte sehr wohl kombinierbar sein für ökologisch wirtschaftende Betriebe mit entsprechender FAKT-Förderung, allerdings wäre in dieser Kombination eine Absenkung der Beweidungsprämie gerechtfertigt, da Bio-betriebe ohnehin auf mineralische Stickstoffdünger verzichten müssen.

### **Extensive Moorbewirtschaftung / Grünland**

Aufgrund der großen Bedeutung von Moorrenaturierungen sowohl für den Klimaschutz als auch für dringend nötige Verbesserungen beim Arten- und Lebensraumerhalt fordern BUND, LNV und NABU nach wie vor sowohl eine deutlich gesteigerte Finanzmittelausstattung für Moorrenaturierung in den MEPL-Einzelprogrammen als auch die explizite Aufnahme einer entsprechenden Moorschutzmaßnahme ins FAKT (extensive Nutzung von Grünland auf Niedermooren). Der Schutz und die Entwicklung von entwerteten Mooren gehört zu den Schwerpunkten der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020. Neben der Vernässung von Hochmooren (Regenwassermoore) der vergangenen Jahre und Jahrzehnte sollte aus Gründen des Klima- und Naturschutzes insbesondere Renaturierungen von Niedermooren (Grundwassermoore) durchgeführt werden. Da Niedermoore sehr oft landwirtschaftlich genutzt werden, sollten geeignete, Moor fördernde Maßnahmen im MEPL III enthalten sein, die dazu dienen, Niedermoore zu renaturieren.

Leider finden sich in den bisherigen Vorschlägen des Landes trotz entsprechender Beschlüsse in der Naturschutzstrategie des Landes und der derzeitigen Erarbeitung einer Moorschutzkonzeption keine adäquaten Vorschläge im MEPL III. Dass Moorschutzmaßnahmen wie bisher auch weiterhin über die LPR gefördert werden können, ist angesichts der Notwendigkeit, weitsichtig für die nächsten sechs Jahre EU-Kofinanzierungsmittel für prioritäre Aufgaben zu sichern, unzureichend, zumal das Land mit seinen bisherigen Informationen für die Wirtschafts- und Sozialpartner nicht offenlegt, welches Finanzvolumen es für den Bereich Moorschutz bis 2020 MEPL-intern vorsieht.

BUND, LNV und NABU schlagen außerdem vor, eine FAKT-Maßnahme zum Moorschutz einzuführen, da Landwirte beim Agrarumweltprogramm (FAKT, bisher MEKA) eine höhere Akzeptanz und einen besseren Wissenstand haben als zu den Vertragsnaturschutzmaßnahmen der LPR. Im Zuge großflächigerer Moor-Renaturierungskonzeptionen mit Wiedervernässungen und Flächenerwerb (Förderung über LPR, ggf. ILE) durch die öffentliche Hand sollte eine extensive Landnutzung solcher rückverpachteter Moorflächen standortabhängig mit 300 bis 500 Euro pro Hektar gefördert werden.

### **Altgrasstreifen im Wirtschaftsgrünland**

Die Naturschutzverbände sehen bei den vorgelegten Grünlandmaßnahmen im MEPL eine Förderlücke für eine so effektive dezentrale Kleinmaßnahme wie das Anlegen von Altgrasstreifen im Wirtschaftsgrünland. Diese Maßnahme ist bei verschobenem Mahdmanagement auf 5, 10 oder 20 m breiten Altgrasstreifen zu dem umliegenden Hauptanteilen einer Wiese eine erwiesenermaßen effektive Artenschutzmaßnahme insbesondere für die Fauna und könnte bei ausreichend langen Nutzungspausen zur

Brutzeit ein Stück weit den Wegfall von Ackerbrachen nach dem Auslaufen der obligatorischen Flächenstilllegung in der EU kompensieren.

### *Waldmaßnahmen im MEPL III*

Die Fördernotwendigkeit von Naturschutz- und Umweltmaßnahmen im Wald wird im bisherigen MEPL II nicht ausreichend berücksichtigt. Das viel zu geringe Fördervolumen und die vergleichsweise niedrigen Auszahlungsbeträge sind zumeist nicht wettbewerbsfähig und rechtfertigen häufig auch nicht den damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

Gleichzeitig sieht sich der Naturschutz im Wald einer rasant steigenden Holznachfrage und einer damit verbundenen Intensivierung der Waldbewirtschaftung gegenüber. Pflichtaufgaben wie Natura 2000 oder die WRRL sind auch im Wald nicht annähernd umgesetzt.

Wenn die Ziele des Naturschutzes - und damit letztendlich der gesetzliche und europäische Auftrag – im Wald erreicht werden soll, gelingt dies nur unter Mithilfe der privaten und kommunalen Waldbesitzer. Immerhin befinden sich viele FFH-Gebiete in diesen Waldbesitzarten und der Schutz und Erhalt von streng geschützten Arten gilt nicht nur im Staatswald, der dafür direkt oder indirekt Ressourcen bereitgestellt bekommt, sondern auch außerhalb der Natura 2000 Gebiete.

Ziel muss es daher sein, die Forstbetriebe mit intelligenten Honorierungssystemen gezielt und angemessen beim Artenschutz, bei der Pflege und Entwicklung von FFH-Waldlebensraumtypen (LRTs) sowie bei der Umsetzung der WRRL im Wald zu unterstützen. Hierfür ist das im MEPL für Waldnaturschutzmaßnahmen vorgesehene Fördervolumen zu erhöhen und die LPR für Waldmaßnahmen zu öffnen oder eine der LPR vergleichbare eigene Förderrichtlinie für Waldnaturschutzmaßnahmen einzurichten.

### *Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)*

#### **NWW Teil B; Naturnahe Waldbewirtschaftung:**

Kritisch sehen die Naturschutzverbände die Waldkalkungen – zumal unter der Überschrift „naturnahe Waldbewirtschaftung“, weil es sich um eine Art Altlastensanierung handelt und Absichten zur Düngung des Waldes nicht ausgeschlossen sind.

Soll die Förderung beibehalten werden, bitten die Naturschutzverbände unter den Zuwendungsvoraussetzungen die Vorlage einer gutachterlichen Kalkungsnotwendigkeit auf Basis von Boden- und Blatt- bzw. Nadelanalysen zur zwingenden Voraussetzung der Förderung zu machen und Düngeeffekte grundsätzlich auszuschließen. Eine landesweite kartografische Darstellung reicht nicht aus als standortbezogene, fundierte gutachterliche Stellungnahme.

Insbesondere lehnen die Naturschutzverbände eine 90-100%ige Förderung von Kalkungsmaßnahmen ab, wie sie von der GAK angeboten wird. Wir fordern daher mindestens eine Reduktion der Förderung auf 70 %, besser weniger.

### **NWW Teil D Forstwirtschaftliche Infrastruktur:**

BUND, LNV und NABU lehnen den forstlichen Wegeaus- und -neubau ohne Vorlage einer Konzeption, wo überhaupt noch Wege fehlen, ab. Im Staatsforst ist das Wegenetz abgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass dies auch für den Kommunalwald gilt. Mit den Wegebauabsichten im Privatwald will die Forstverwaltung Holzreserven erschließen, was aus naturschutzfachlicher Sicht dem Artenschutz zuwider läuft, da sich gerade im Privatwald noch alte Baumbestände befinden. (Wegebau soll mit 4,2 Mio. Euro aus MEPL III gefördert werden plus 1,4 Mio. Euro aus GAK-Mitteln).

Die Förderung der „Grundinstandsetzung von Kunstbauten und Wasserableitungssystemen“ lehnen die Naturschutzverbände ab. Sollte es sich dabei um Wasserableitung parallel der Wege handeln, so fällt dies unter die Unterhaltungspflicht von Wegen, die nicht förderfähig ist, ausgenommen nach Kalamitätsfällen.

### **NWW Teil A Erstaufforstung:**

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass Erstaufforstungen nur noch für die Begründung naturnaher Mischbestände gefördert werden sollen, kritisieren aber, dass dies nach wie vor in Höhe von 1,050 Mio. Euro allein aus GAK-Mitteln geschehen soll. Die Naturschutzverbände sehen die Förderung von Erstaufforstungen kritisch, weil sie meist zulasten von naturschutzfachlich wertvollem Offenlandbiotopen geht, und schlagen die Einschränkung auf eine Kulisse mit Waldmangel vor, z.B. auf die Landkreise Ludwigsburg und Main-Tauber-Kreis, und dort auf Gebiete ohne Konflikte mit dem Arten- und Naturschutz. Die Förderung sollte vom Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zur Aufforstungsgenehmigung abhängig gemacht werden.

### **NWW Teil E Technikförderung:**

Die Förderbestandteile der NWW zu Umbau, Wiederherstellung und Weiterentwicklung naturnaher Wälder begrüßen die Naturschutzverbände ebenso wie die Fördermöglichkeiten für eine bodenschonende Holzernte (Seilkran, Rückpferd, Moorbänder und Traktionsseilwinden). Wichtig ist, dass diese Förderung nicht zum Waldbesitzer sondern direkt an den Forstunternehmer (Pferderücker, Seilkranbetreiber) geht.

### **NWW, Teil B Waldnaturschutz:**

Bei der Projektförderung für Biotop- und Artenschutz in der NWW fragen sich die Naturschutzverbände allerdings, warum Kalkung zu 100 % gefördert werden soll, hier aber nur eine anteilige Projektförderung möglich sein soll, Eine Anteilsförderung von 80-90 % erscheint angemessen. Ausreichende Mittel sind einzustellen. (Wir weisen auf das finanzielle Missverhältnis hin, wonach die Anlage von Waldbiotopen mit lediglich 0,7 Mio. Euro plus 0,7 Mio. Euro Landesmitteln gefördert werden soll, die Waldkalkung jedoch allein aus MEPL III mit 7 Mio. Euro plus weiteren 20,275 Mio. Euro GAK-Mitteln.)

## *Umweltzulage Wald (UZW)*

### **UZW-Erhalt von FFH-Waldlebensraumtypen**

Dieser Teil der UZW entspricht einer Flächenprämie für Waldbesitzer innerhalb der Natura 2000 Kulisse. In der Regel sind die Einschränkungen durch Natura 2000 je-

doch gering. Die für diesen Bereich vorgesehene Förderung beträgt 2,8 Mio € und dient eher der Akzeptanzförderung als dem tatsächlichen Ausgleich von Erschwerissen. Wir erklären uns einverstanden mit einer Form der Honorierung (eben auch aus Akzeptanzgründen und da es vereinzelt – z.B. bei der Baumartenwahl auch Einschränkungen geben kann). Neben der pauschalen Förderung wäre die Förderung von den (für den Waldbesitzer nicht obligatorischen) Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000 Gebieten, die in den Managementplänen stehen, wünschenswert. Häufig steht in den Managementplänen der Erhalt von Habitatbäumen. UWZ-HBG kommt dem etwas entgegen.

#### **UZW-Erhalt von Habitatbaumgruppen (HBG):**

Die Naturschutzverbände finden es positiv, dass der Erhalt von Alt- und Totholz (AuT) gefördert wird. Es sollte jedoch an die Umsetzung eines richtigen Alt- und Totholz-Konzeptes gekoppelt werden und nicht nur einzelne Habitatbaumgruppen beinhalten. Die Förderung der Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes („Erhalt und Pflege von Habitatbaumgruppen“ mit vorgesehenen 7,7 Mio. Euro Förderung) ist zwar aus Artenschutzgründen positiv in der Auswirkung. Allerdings handelt es sich dabei um eine CEF-Maßnahme, also eine vorgezogene Hilfsmaßnahmen für streng geschützte Arten nach der FFH-Richtlinie, die gesetzlich vorgegeben ist. Andernfalls hätte der Waldbesitzer vor jeder Erntemaßnahme eine artenschutzrechtliche Prüfung, ob streng geschützte Arten und Höhlenbäume betroffen sind, durchzuführen. Diese Maßnahme sollte aus Sicht der Naturschutzverbände eigentlich für jedermann entschädigungslos verpflichtend sein, also auch im Gemeinde- und Privatwald, solange ein Umfang von 3-5 Bäumen pro ha nicht überschritten wird. Erst darüber hinaus wird ein Verzicht auf Baumernte wirtschaftlich relevant und sollte dann auch entschädigt werden.

Auch ist der Bindungszeitraum von 5 bzw. 7 Jahren viel zu gering. Es besteht die reale Gefahr, dass solchermaßen geförderte Habitatbaumgruppen sieben Jahre ungestört wachsen dürfen, nach dem Auslaufen des Verpflichtungszeitraums allerdings dann doch geerntet werden. Solche Missbrauchsanreize gab es bereits in anderen Bundesländern und es wäre schlecht, dies in Baden-Württemberg zu wiederholen. Ein Bindungszeitraum von 20 Jahren für Habitatbaumgruppen wäre das Mindeste. Die EU-Regelungen (controlling) erschweren das zwar, aber es müssen hier perspektivisch Wege entwickelt werden.

Neben der UZW-HBG sollte es auch eine Förderung für Waldrefugien (Stilllegungsflächen) von mind. 1 ha Größe gemäß AuT-Konzept geben. Diese sind dinglich auf 100 Jahre als Vertragsnaturschutzmodell zu sichern. Neben einer grundbuchrechtlichen Eintragung kämen alternativ der Flächenkauf oder ein Flächentausch zwischen gut erschlossenen Wirtschaftswaldflächen in öffentlichem Eigentum und naturschutzfachlich wertvollen Privatwaldflächen mit Waldrefugien-Eignung in Betracht. Ein solcher Tausch scheint volkswirtschaftlich sinnvoller als die Schaffung und Stilllegung von Waldnaturschutzinseln im öffentlichen Wald einerseits und die Förderung neuer Wege im Privatwald zur intensiveren Nutzung andererseits.

### *Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)*

Nachdem eine Lösung bei der seit Jahren anstehenden Überprüfung der Abgrenzung benachteiligter Gebiete mit dem vorliegenden MEPL-III-Entwurf noch nicht spruchreif ist, beschränken sich die Naturschutzverbände auf einige grundsätzliche Anmerkungen.

Die Fortführung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird zur Differenzierung in der Förderung unterschiedlicher Grünlandregionen und –standorte in Baden-Württemberg begrüßt.

Die Naturschutzverbände sehen es als notwendig an für die Stärkung möglichst langfristiger und nachhaltiger Strukturen in der Grünlandbewirtschaftung benachteiligter Gebiete, dass es bei der AZL eine Differenzierung in der Förderung zwischen viehlos wirtschaftenden Betrieben (reinen „Heubetrieben“) einerseits und ganzjährig viehhaltenden Betrieben andererseits geben wird.

### *Zusammenarbeit – Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)*

Die EIP kann ein interessantes Förderwerkzeug für Projekte sein, die bei den üblichen Fördertatbeständen im ELER eher durch das Raster fallen würden und die nicht in einer LEADER-Region liegen.

Die Idee eines europaweiten Netzwerkes zum Erfahrungs- und Ideenaustausch ist nachvollziehbar und gut. Bei der Umsetzung ist aufzupassen, dass die Anforderungen dieses Austausches (z.B. Veröffentlichungspflicht) für (ehrenamtliche) Akteure nicht zu hoch werden.

#### **Für Rückfragen**

**Gottfried May-Stürmer**

Gottfried.May-Stuermer@bund.net

Tel: 0711 620 306 20

**Dr. Gerhard Bronner**

Gerhard\_Bronner@t-online.de

Tel: 0771 2588

**Matthias Strobl**

Matthias.Strobl@NABU-BW.de

Tel: 0711 966 72-25

#### **Impressum**

**BUND Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**

Marienstr. 28  
D-70178 Stuttgart  
T 0711/620306-0, F -77  
[bund.bawue@bund.net](mailto:bund.bawue@bund.net)

**LVN  
Baden-Württemberg e.V.**

Olgastraße 19  
D-70182 Stuttgart  
T 0711/248955-20, F -30  
[info@lnv-bw.de](mailto:info@lnv-bw.de)

**NABU Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15  
D-70178 Stuttgart  
T 0711/96672-0, F -33  
[NABU@NABU-BW.de](mailto:NABU@NABU-BW.de)

Stand 2.10.2014

**Tabelle 1: Einzelmaßnahmen im FAKT**

Maßnahmenbereich	Maßnahmenbezeichnung	Geplanter Fördersatz	Anmerkungen BUND, LNV, NABU	Fördersatz Vorschlag Verbände
B 1.2	DGL 1,4 RGV/ha (Land)	120 €/ha	Bei knappen Mitteln: Maßnahme streichen; Maßnahme zu unspezifisch („Gießkannenprinzip“); MSL-Variante mit N-Verzicht aus Naturschutzverbände-Sicht gerade noch vertretbar, da echte Extensivierungsaufgabe; Geld besser auf spezifische, effektive Grünlandmaßnahmen (Steilheit, artenreiches DGL, FFH, Weideprämien, ...) konzentrieren	
B 2.2	zusätzlich für DGL mit Hangneigung >50%	50 €/ha	Zuschlag von 50€/ha für „Handarbeitszuschlag“ oder Spezialmaschinen-AfA zu gering	100 €/ha
<b>B 3.3 (neu)</b>	Artenreiches DGL mit 8 Kennarten		Auch diese Maßnahmenvariante aus der GAK/MSL sollte im Land angeboten werden. Bei allen B3-Maßnahmen: Erhalt beider Prämien bei Kombination mit B1 oder D2 (Ökolandbau)	300 €
B 5	Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen	260 €/ha	Diese Maßnahme muss auch schnellstmöglich für FFH-LRT angeboten werden, die außerhalb von FFH-Gebieten liegen (ca. 50.000 ha) und deshalb ggf. aktuell noch nicht parzellenscharf über das FIONA abrufbar sind. Die Maßnahmen B3, B4 und B5 müssen mit der Grünland-Maßnahme B1 nicht nur kombinierbar sein, sondern es müssen auch beide Prämien gewährt werden, nicht nur die jeweils höhere.	
<b>B 7 (neu)</b>	Weideprämie für Schafe, Ziegen und Mutterkühe		Gemäß GAK Förderbereich 4 D 2.0 sollte eine Weideprämie für durch Schafe, Ziegen oder Mutterkühe beweidetes DGL eingeführt werden; Begründung über Kulturlandschaftspflege, nicht vorrangig über Tierwohl; wichtig ist, dass auch außerhalb von Schutzgebieten (LPR) eine Weideprämie angeboten wird	220 €/ha
<b>B 8 (neu)</b>	extensive Grünlandnutzung in Mooren auf vorheriger Ackerfläche nach Moorrenaturierung		Aus Klimaschutzgründen und Biodiversitätsgründen muss das Thema Moorrenaturierung in der Förderperiode bis 2020 offensiver angegangen werden. In Verbindung mit großflächigerer Moorrenaturierungskonzeption mit Wiedervernässung (Förderung über LPR) und ggf. Flächenerwerb durch öffentliche Hand und Rückverpachtung für Extensivnutzung	300-500 €/ha

C 1	Erhalt von Streuobstbeständen	2,50 €/Baum	Maßnahme muss ergänzt werden um weitere, „ehrgeizigere“ Streuobstmaßnahmen zum Streuobst, insbesondere zu Baumschnitt und Nachpflanzauflagen (FAKT oder LPR); für Maßnahme C1 in FAKT ist eine Prämienhöhung im Zuge der allgemeinen Anpassung an der Zeit, dann aber verbunden mit Auflagenverschärfung (Hochstämme = > 1,6 m Astansatz; zudem Auflage, dass alle Streuobstbäume einer Fläche auch angegeben werden müssen im Antrag)	3,5 €/Baum
D 1	Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel	190 €/ha	Bei knappen Mitteln: Maßnahme streichen; Maßnahme bindet mit ca. 5 Mio €/Jahr auch bisher schon viel Geld, ohne dass der Schritt zum Ökolandbau mit dann marktfähigen Ökoprodukten konsequent weitergegangen wird. Maßnahme deshalb streichen oder bisherige Prämienhöhe (90 €/ha) belassen und Maßnahme maximal für 5 Jahre pro Betrieb anbieten, danach Ausstieg oder Upgrade auf Ökolandbau. Betriebe, die aufgrund nicht für den Ökolandbau passender Tierhaltung (Stall bzw. Auslauf) bisher an der Maßnahme Ökolandbau (D2) nicht teilnehmen, können zudem auf das neue, „kleine AFP“ in der LPR zur Bezuschussung kleinerer Umbaumaßnahmen verwiesen werden.	0 € bzw. max. 90 €/ha
D 2	Einführung bzw. Beibehaltung Ökolandbau		Die Maßnahmen des Ökolandbaus muss mit mehr Maßnahmen kombinierbar sein als im MEPL II (z.B. kombinierbar mit B 5 FFH-Mähwiesen); die Naturschutzverbände fordern dies für diejenigen Maßnahmen, die einen Schwerpunkt auf Biodiversität haben und nicht über die Auflagen der EU-Öko-Verordnung ohnehin von Biobetrieben zu erbringen sind. Die im MEPL-III-Entwurf geplante Regelung, bei solchen Kombinationen nur die jeweils Höhe Prämie zu zahlen, ist unzureichend und unverständlich. Sie würde dazu führen, dass ein Biobetrieb für ein 4-5 schnittiges, intensives Silage-Grünland 230 € Prämie bekommt, ein Biobauer für eine FFH-Mähwiese aber nur 30 € mehr (260 €/ha).	
E 1.1 / E 1.2	Begrünung im Acker-/Gartenbau; Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	70/90 €/ha	Bei knappen Mitteln: beide Maßnahmen (E 1.1 und E 1.2) streichen; Stand der guten fachlichen Praxis, Mitnahmeeffekte	
E 2	Brachebegrünung mit Blühmischungen	710 €/ha bzw. 330 €/ha	Leider einzige wirksame Schwerpunktmaßnahme im FAKT für Biodiversität auf Ackerflächen; deshalb sehr wichtig, dass diese für eine ausreichend große Zielfläche mit den notwendigen Finanzmitteln hinterlegt wird; bei fachlich notwendiger Mindest-Zielgröße von z.B. 5 % der Ackerfläche	

			entspricht dies 40.000 ha; dafür müssen ausreichend Mittel im FAKT bereitgestellt werden, ggf. über Streichung anderer Maßnahmen (siehe Verbände-Vorschläge in dieser Tabelle)	
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80 €/ha	Maßnahme sollte durch top ups zu einer wirksamen Biodiversitätsmaßnahme im Ackerbau aufgewertet werden; mögliche Top ups für Biodiv: Kombination mit Lerchenfenstern oder Kiebitzinseln oder weiter Reihe (ohne Untersaat) oder Stoppelbrache bei Getreide bis mindestens Jahresende; Kombination mit Brachestreifen mit Blühmischungen, gefördert nach E 2, sollte zulässig sein	In Abhängigkeit von gewähltem top up bis 500 €/ha ermöglichen
			Ev. weitere neue Biodiversitäts-Maßnahmen auf Ackerfläche oder durch zielgerichtete Kombination mit top ups aus LPR (Kiebitzinseln, Nestschutz Wiesenweihe, Blenken für Amphibien, ...)	
F 1	Winterbegrünung	100 €/ha	Mit der Beschränkung auf eine Gebietskulisse von Flächen in gefährdeten Grundwasserkörpern nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten Maßnahme O.K.	
F 2	N-Depotdüngung mit Injektion	80 €/ha	Mit der Beschränkung auf eine Gebietskulisse von Flächen in gefährdeten Grundwasserkörpern nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten Maßnahme O.K.; ansonsten bei knappen Mitteln: Maßnahme streichen; keine Kombination zwischen F2, F3 und F4 zulassen, da sonst mit 300 €/ha Überförderung	
F 3	Precision Farming	100 €/ha	Mit der Beschränkung auf eine Gebietskulisse von Flächen in gefährdeten Grundwasserkörpern nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten Maßnahme O.K.; ansonsten bei knappen Mitteln: Maßnahme streichen; keine Kombination zwischen F2, F3 und F4 zulassen, da sonst mit 300 €/ha Überförderung	
F 4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till	120 €/ha	Mit der Beschränkung auf eine Gebietskulisse von Flächen in gefährdeten Grundwasserkörpern nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten Maßnahme O.K.; ansonsten bei knappen Mitteln: Maßnahme streichen; keine Kombination zwischen F2, F3 und F4 zulassen, da sonst mit 300 €/ha Überförderung	
F 5	Freiwillige Hoftorbilanz	180 €/Betrieb	Maßnahme sollte sich bei angemessener Novellierung der Dünge-Verordnung auf Bundesebene eigentlich ab 2015 erübrigen; Maßnahme besser überarbeiten und anders ausrichten, das heißt an tatsächlicher	



			Handlungsänderung z.B. ergebnisorientiert mit Deckelung auf z.B. max 50 kg N-Überschuss/ha (ggf. nicht für Ackerbaubetriebe anbieten oder nur mit abgesenktem Prämiensatz gegenüber Tierhaltungsbetrieben)	
G 1	Sommerweideprämie	40/50 €/ha	Maßnahme ist aufgrund Beschränkung auf Milchkühe nicht ausreichend zur Beweidungsförderung in Baden-Württemberg; es ist auch eine Beweidungsprämie für Schafe, Ziegen und Mutterkühe anzubieten, und das auch außerhalb von Schutzgebieten (LPR); siehe Verbände-Vorschlag unter B 7 oben in Tabelle	

**Legende:**

**Rot:** Maßnahme streichen (falls Mittel für neue (blau hinterlegte) Maßnahmen ansonsten fehlen)

**Blau:** neue Maßnahme

## Tabelle 2: Kombinationstabelle FAKT - Änderungsbedarf der Naturschutzverbände

Abkürzung	Abkürzung	A 1	A 2	B 1.1	B 1.2	B 2.1	B 2.2	B 3.1	B 3.2	B 4	B 5	B 6	C 2	D 1	D 2	E 1.1	E 1.2	E 2.1	E 2.2	E 3	F 1	F 2	F 3	F 4
	Maßnahme	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau	Silageverzicht (Heumilch)*	Grünland – Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha (MSL)	Grünland – Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha	Bewirtschaftung von steilem Grünland ab 25%	Bewirtschaftung von steilem Grünland ab 50%	Artenreiches Grünland mit 4 Kennarten	Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten	Extensive Nutzung von § 32 Biotopen	Extensive Nutzung von FFH-Flächen	Messerbalkenschnitt**	Steillagenweinbau	Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel	Ökologischer Landbau	Begrünungsmaßnahmen	Begrünungsmischung im Acker- /Gartenbau	Brachebegrünung mit Blütmischungen ohne ÖVF	Brachebegrünung mit Blütmischungen mit ÖVF	Biologische Verfahren	Winterbegrünung	N-Depotdüngung	Precision Farming (als Paket)	Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren
A 1	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau																							
A 2	Silageverzicht im Betrieb (Heumilch)*	X																						
B 1.1	Grünland – Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha (MSL)	-	X																					
B 1.2	Grünland – Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha	-	X	-																				
B 2.1	Bewirtschaftung von steilem Grünland ab 25%	-	X	X	X																			
B 2.2	Bewirtschaftung von steilem Grünland ab 50%	-	X	X	X	X																		
B 3.1	Artenreiches Grünland mit 4 Kennarten	-	□	□	□	X	X																	
B 3.2	Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten	-	□	□	□	X	X	-																
B 4	Extensive Nutzung von § 32 Biotopen	-	□	□	□	X	X	Δ	Δ															
B 5	Extensive Nutzung von FFH-Flächen	-	□	□	□	X	X	Δ	Δ															
B 6	Messerbalkenschnitt**	-	-	-	-	X	X	X	X	X	X													
C 2	Steillagenweinbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-													
D 1	Verzicht auf chem.- synth. Produktionsmittel	-	X	-	-	X	X	□	□	□	□	□	X											
D 2	Ökologischer Landbau	-	X	-	-	X	X	□	□	□	□	□	X	-										
E 1.1	Begrünungsmaßnahmen	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X									
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker- /Gartenbau	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X	-								
E 2.1	Brachebegrünung mit Blütmischungen ohne ÖVF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
E 2.2	Brachebegrünung mit Blütmischungen mit ÖVF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
E 3	Biologische Verfahren	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X	-	-					
F 1	Winterbegrünung	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X	-	-	-	-	X				
F 2	N-Depotdüngung	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X	-	-	X	X			
F 3	Precision Farming (als Paket)	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X	-	-	X	X	-		
F 4	Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	-	X	X	X	X	

□ bedeutet, dass auf der Fläche eine gleichzeitige Förderung möglich ist. Bei Kombination der Maßnahmen gilt bei ganzjähriger Tierhaltung im Betrieb die volle Prämienhöhe, bei viehlosen Betrieben reduziert sich die kombinierbare Prämienhöhe um 1/3